

Bürgerforum Landsberg am Lech e.V.

Dr. Rainer Gottwald (Spr.), St.-Ulrich-Str.11, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/922219; info@stratcon.de
Dipl.Ing. Henryk Bednarek, Tobias-Unfried-Str. 23, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/46247
Edgar Grüner, Fliederweg 7, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/21618

VR 201414 Amtsgericht Augsburg | Sitz des Vereins: Landsberg am Lech; Finanzamtsnummer: 125/107/30745
Bankverbindung: VR-Bank Landsberg-Ammersee eG, Konto-Nr. 5212570, BLZ 700 916 00
Landsberg, den 13.2.2019

An die Damen und Herren
Kreisräte Landkreise Würzburg, Kitzingen, Main-Spessart
Stadträte Würzburg

Haushalte 2019 – Einstellung der Gewinnausschüttung 2017 der Sparkasse Mainfranken:

Stadt Würzburg: 15,592 Mio. €
Landkreis Main-Spessart: 5,693 Mio. €
Landkreis Würzburg: 3,882 Mio. €
Landkreis Kitzingen: 2,394 Mio. €
Stadt Kitzingen: 1,747 Mio. €
Stadt Lohr am Main: 1,423 Mio. €
Stadt Ochsenfurt: 1,294 Mio. €
Stadt Iphofen: 0,323 Mio. €

Sehr geehrte Damen und Herren,
endlich sind für 2017 alle bayerischen Jahresbilanzen und Offenlegungsberichte der Sparkassen publiziert. Nun können Sie sich wieder mit dem seit Jahren bestehenden Sparkassenproblem beschäftigen: Ob und in welcher Höhe dürfen die Träger einen Anteil des Sparkassengewinns für sich beanspruchen.

In den letzten Jahren wurden die Akteure bei Ihnen wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass die Mainfrankensparkasse einige Millionen Euro an die Träger ausschütten könnte. Dies wurde bisher mit allen möglichen Argumenten abgeblockt.

Mit den Geschäftszahlen der Sparkassen für 2017 und neuer Rechtsprechung zu den Rechten und Pflichten des Sparkassenvorstands bzw. der Verwaltungsräte wird eine neue Aktion gestartet. Unterstützung findet diese Aktion durch eine Reihe von Bankenprofessoren, deren Fachbücher zum Thema Banken in hohen Auflagen erschienen sind. Sie stellen ihr Fachwissen gerne (unentgeltlich) zur Verfügung. Ebenso sind Fachleute des Kommunalrechts integriert. Derart hochkarätige Fachleute stehen den Sparkassen nicht zur Verfügung.

Die Mainfrankensparkasse gehört zu den Sparkassen, die nach unserer Meinung gegen Recht und Gesetz verstoßen: Einerseits gegen das Handelsgesetzbuch (HGB), andererseits gegen das bayerische Sparkassengesetz bzw. die Sparkassenordnung.

1. Der Nettogewinn der Mainfrankensparkasse

Der **Nettogewinn** setzt sich zum überwiegenden Teil zusammen aus der Zuführung zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ (§ 340g HGB – GuV 18) und dem Jahresüberschuss nach Steuern (GuV 26).

Hier sind die Werte der letzten Jahre für die Mainfrankensparkasse:

Jahr	2017	2016	2015	2014
Zuf. Fonds für allgem. Bankrisiken (GuV 18)	35,800 Mio. €	18,800 Mio. €	23,500 Mio. €	36,600 Mio. €
Jahresüberschuss - JÜ - (GuV 25)	7,332 Mio. €	7,480 Mio. €	7,545 Mio. €	8,618 Mio. €
Nettogewinn (Fonds + JÜ)	43,132 Mio. €	26,280 Mio. €	31,045 Mio. €	45,218 Mio. €
Anteil Zuf. Fonds zu Nettogewinn:	83,0%	71,5%	75,7%	80,9%

2. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken (§ 340g HGB)

„Kreditinstitute dürfen auf der Passivseite ihrer Bilanz zur Sicherung gegen **allgemeine Bankrisiken** einen Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ bilden, soweit dies nach **vernünftiger kaufmännischer Beurteilung** wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute **notwendig** ist.“

In der bankwirtschaftlichen Literatur wird bei den **allgemeinen Bankrisiken** davon ausgegangen, dass es sich dabei im sogenannte **latente Risiken** handelt. Im Gegensatz dazu stehen die **erkennbaren Risiken**, deren voraussichtliches Ausmaß auf Grund einer Risikoanalyse geschätzt werden kann. In diesem Fall ist eine Rückstellung zu bilden.

In Würzburg ist **keine** Schätzung der allgemeinen Bankrisiken unter Nennung und Erläuterung der angewandten Schätzmethode erfolgt!

Beweis: Im Geschäftsbericht 2017 Seite 26 wird lapidar mitgeteilt „*Im Geschäftsjahr wurde eine weitere Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß §340g HGB vorgenommen.*“

Das ist ein Verstoß gegen den Bilanzierungsgrundsatz der **Richtigkeit und der Willkürfreiheit** nach § 239 Abs. 2 HGB.

Folge: Der Jahresabschluss 2017 der Mainfrankensparkasse ist unrichtig und daher unwirksam.

3. Gewinnabführung durch den Sparkassenvorstand

Die Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken (vgl. Übersicht S. 2) erfolgt bei der Mainfrankensparkasse durch den **Vorstand**. Damit entscheidet der Vorstand über einen Teil der Gewinnverwendung, obwohl dafür der **Verwaltungsrat** zuständig ist. Denn in § 17 Sparkassenordnung ist in der Aufgabenbeschreibung des Vorstands nichts über eine Befugnis zur Entscheidung über eine Gewinnverwendung durch den Vorstand oder eine Befugnis zur Dotierung einer Vorsorgerücklage nach § 340g HGB zu finden.

Die Dotierung des Fonds erfolgt somit widerrechtlich und negiert das alleinige Recht des Verwaltungsrats auf Entscheidung über die Gewinnverwendung nach § 21 Sparkassenordnung.

Zuführungen zum Fonds sind bei Sparkassen übrigens unnötig, da die Sicherheitsrücklage **alle Risiken** abdeckt.

Folge: Sowohl die Gewinnverwendungsentscheidungen des Vorstands als auch die des Verwaltungsrats sind in diesen Fällen unrichtig und daher nichtig.

Hinweis: Die Vorstände einiger bayerischen Sparkassen haben 2017 nicht mehr den Fonds dotiert sondern als Nettogewinn ausgewiesen und es – gesetzeskonform – dem Verwaltungsrat überlassen, ob er den Gewinn teilweise oder in voller Höhe der Sicherheitsrücklage zuführt bzw. ausschüttet.

4. Ermessensmißbrauch des Vorstands bei der Gewinnverteilung

Hinsichtlich der Kompetenzen von Sparkassenvorstand und Verwaltungsrat wurde am 9.6.2016 vom Finanzministerium Düsseldorf, der obersten Sparkassenaufsicht in NRW, ein richtungweisender Bescheid erteilt. Es ging um die Frage, was mit 105 Mio. € geschehen soll, die die Stadtsparkasse Düsseldorf 2014 an Gewinn erzielt hatte.

Der Sparkassenvorstand dotierte den Fonds für allgemeine Bankrisiken mit 100 Mio. €. Über die verbleibenden 5 Mio. € konnte der Verwaltungsrat entscheiden, entweder Abführung an die Stadt Düsseldorf als alleinige Trägerin der Sparkasse oder Zuführung in die Sicherheitsrisikorücklage. Der Vorstand schlug vor, die 5 Mio. € dieser Rücklage zuzufügen. Diesem Vorschlag folgte mehrheitlich der Verwaltungsrat.

Der Oberbürgermeister von Düsseldorf (Verwaltungsratsvorsitzender) war damit nicht einverstanden und forderte einen gewissen Betrag für die Stadt. Schließlich wurde das Finanzministerium eingeschaltet und erläßt den zitierten Bescheid.

Diesen Bescheid haben in Bayern neben den Sparkassenaufsichten, die Sparkassen selbst und auch die Landräte und Oberbürgermeister. Daher auch die Stadt Würzburg. Eine Übernahme der Grundsätze für die bayerischen Sparkassen wird vom Bayerischen Innenministerium als der obersten Sparkassenaufsicht jedoch abgelehnt. Obwohl es sich um Ausführungen zum Bundesrecht – das HGB ist Bundesrecht – handelt, sollen sie nicht für Bayern gelten.

Die Hauptergebnisse des Bescheids lauten:

- Der **Sparkassenvorstand** hat in der Anwendung von § 340g HGB Ermessensmissbrauch begangen (S. 19 ff. Bescheid). Die Behauptung, die Dotierung des Postens bis zur „offensichtlichen Willkür“, ist falsch. Die Behauptung, eine Dotierung sei generell zwingend und verpflichtend, ist ebenfalls falsch.
- Der **Verwaltungsrat** wurde adäquat gemäßregelt. Weil er die rechtswidrige Dotierung des Fonds nicht beanstandete, handelte er rechtswidrig. (S. 24 ff. Bescheid). Die Interessen des Trägers auf Ausschüttung wurden von ihm nicht wahrgenommen. Insofern hat der Verwaltungsrat geduldet, dass seine Rechte als

Aufsichtsorgan vom Sparkassenvorstand durch die Dotierung des Fonds unterlaufen wurden.

- Das **Ergebnis**: Lt. Geschäftsbericht 2015 der Sparkasse Düsseldorf wurden 25 Mio. € als Bilanzgewinn nachträglich ausgeschüttet
- Der **Ermessensmissbrauch in Würzburg** kann durch eine einfache Rechnung festgestellt werden: 105 Mio. € standen in Düsseldorf zur Verteilung zur Verfügung, 25 Mio. € wurden ausgeschüttet. Das bedeutet eine Gewinnausschüttung von $(25/105)=23,8\%$, **76,2%** wurden rechtswidrig vom Vorstand dem Fonds zugeführt.
- In Würzburg wurde überhaupt nichts ausgeschüttet. Die Fondszuführung in Würzburg durch den Vorstand in Höhe von 35,8 Mio. € liegt im Verhältnis zum gesamten Nettogewinn (43,1 Mio. €) bei **83,0%**; zwischen 2014 und 2016 zwischen 71,5% und 81%.
- Dieser extrem hohe Prozentanteil kann - neben der generellen Infragestellung einer Fondszuführung - als Ermessensmissbrauch des Vorstands und ein Unterlaufen der Kompetenzen des Verwaltungsrats gewertet werden. Der Verwaltungsrat hat sich diese Vorgehensweise gefallen lassen und sich daher genauso schuldig gemacht.

5. Die Höhe des Einnahmenverzichts; was ist Jahresüberschuss?

§ 21 Sparkassenordnung regelt die Verwendung des **Jahresüberschusses**.

Wichtig ist:

- Der **Verwaltungsrat** beschließt über die Verwendung des *Jahresüberschusses*.
- Mit dem *Jahresüberschuss* hat der Vorstand zunächst einen etwaigen **Verlustvortrag** aus dem Vorjahr auszugleichen (Abs. 2). Dieser beträgt in Würzburg 0 €.
- Wenn die Rücklagen zum Bilanzstichtag einen gewissen Prozentsatz zu den Risikoaktiva, erreicht haben, können Gelder an die Träger ausgeschüttet werden.
- Der Gesetzgeber hat in § 21 Sparkassenordnung den Sparkassen einen Rahmen vorgegeben, wie viel des Jahresüberschusses (= Nettogewinn) in Abhängigkeit von der erreichten Kapitalquote ausgeschüttet werden kann:

Kapitalquote unter 6%: Keine Ausschüttung

Kapitalquote ab 6% bis unter 9%: 10% des Jahresüberschusses

Kapitalquote ab 9% bis unter 12%: 25% des Jahresüberschusses (

Kapitalquote ab 12% bis unter 15%: 50% des Jahresüberschusses

Kapitalquote über 15%: 75% des Jahresüberschusses

An dieses Raster muss sich der Träger halten (sog. gebundenes Ermessen). Andernfalls unterläuft er die Tätigkeit des Gesetzgebers!

-

- Dieser Prozentsatz beträgt in Würzburg zum 31.12.2017 **16,70%** (vgl. S. 2 Tabelle), folglich können 75% der 43,132 Mio. € = 32,349 Mio. Eur ausgeschüttet werden. Damit hat die Sparkasse den Höchstbetrag des Ausschüttungssatzes erreicht.
- **Dieser Betrag kann an die Träger ausgeschüttet werden: 32,349 Mio. €.**
- Der Restbetrag (= 25% des *Jahresüberschusses*) in Höhe von 10,783 Mio. € wird den Rücklagen zugeführt (Abs. 3 letzter Satz Sparkassenordnung).

Allerdings definieren weder das Sparkassengesetz noch die Sparkassenordnung den Begriff „*Jahresüberschuss*“. Dadurch hat sich bayernweit die fatale Praxis für alle Sparkassen durchgesetzt, rechtswidrig den § 340g HGB anzuwenden: Der Sparkassenvorstand schöpft vorab einen Großteil des Nettogewinns ab und führt ihn dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zu. Sparkassen rechnen damit den Gewinn klein und lassen damit Gewinnabführungen an die Träger als unbedeutend erscheinen. Dies kann man an den Werten der Tabelle auf Seite 2 sehen.

Eine richtige Berechnung fasst die Zuführung zum Fonds bzw. der Sicherheitsrücklage zu einer Größe zusammen. So ergeben sich die auf Seite 2 genannten Nettogewinne. Damit ergibt sich unter der Berücksichtigung, dass nur 75% des Gewinns an die Träger ausgeschüttet werden können, folgende Übersicht.

Verteilung an Träger:

Träger	Anteil	2017	2016	2015	2014
		Tsd. Euro 32,349	Tsd. Euro 19,710	Tsd. Euro 23,284	Tsd. Euro 33,914
Stadt Würzburg	48,20%	15.592	9.500	11.223	16.347
Landkreis Main-Spessart	17,60%	5.693	3.469	4.098	5.969
Landkreis Würzburg	12,00%	3.882	2.365	2.794	4.070
Landkreis Kitzingen	7,40%	2.394	1.459	1.723	2.510
Stadt Kitzingen	5,40%	1.747	1.064	1.257	1.831
Stadt Lohr am Main	4,40%	1.423	867	1.024	1.492
Stadt Ochsenfurt	4,00%	1.294	788	931	1.357
Stadt Iphofen	1,00%	323	197	233	339
Ausschüttung an Träger	100,00%	32,349	19.710	23.284	33.914

In der Summe haben die Träger seit 2014 auf rund 109 Mio. EUR verzichtet!

6. Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch Sparkasse und Träger

Die **Sparkasse** erfüllt gemeinnützige Zwecke durch **Spenden**, insbesondere an Vereine, Körperschaften sowie Sparkassenstiftungen und durch **Sponsoring**.

Kommunale Träger können die Ausschüttungen nach § 21 Sparkassenordnung für **weitergehende** gemeinnützige Zwecke verwenden, die den Sparkassen **nicht** offenstehen. Dazu zählen insbesondere kommunale Investitionen in Bildung (z.B. Investitionen in Schulen und deren Ausstattung) und Daseinsfürsorge (z.B. Investitionen in Krankenhäuser, Sportstätten, sozialer Wohnungsbau).

Insofern **ergänzen** sich diese Institutionen in der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke. Notwendig ist daher die Teilhabe der kommunalen Träger an den Jahresüberschüssen der Sparkasse.

7. Kein Verzicht der Träger auf Gewinnausschüttung

Art. 62 der Bayer. Gemeindeordnung (= Art: 56 Bayer. Landkreisordnung) enthält die Grundsätze der Einnahmebeschaffung.

Nach der dort aufgestellten Einnahmesystematik erhebt die zur Erfüllung ihrer Aufgabe die Einnahmen aus **besonderen Entgelten** für die von ihr erbrachten Leistungen und aus **sonstigen Einnahmen (Ausschüttungen der Sparkasse an die Träger gehören dazu!)**.

Erst wenn diese beiden Einnahmequellen nicht ausreichen, dürfen **Steuern** erhöht oder eingeführt werden. Reichen auch die Einnahmen aus Steuererhöhungen nicht aus dürfen **Kredite** aufgenommen werden.

Durch den Verzicht auf eine Ausschüttung in den letzten Jahren und vor allem 2017 haben die Stadt Würzburg und die übrigen Träger gegen Art. 62 GO/Art. 56 LkrO verstoßen.

8. Eigenkapital, Risikogewichtete Aktiva, Kapitalquote

(Datenquelle: Offenlegungsberichte - OB)

Eine der wichtigsten Größen bei Sparkassen sind das Eigenkapital und die sog. risikogewichteten Aktiva (Teile davon sind die umgangssprachlichen „faulen Kredite“) Das Ungleichgewicht zwischen diesen beiden Größen hat 2008/2009 zur weltweiten Bankenkrise geführt. Seit 2014 müssen sie in einem sog. Offenlegungsbericht von den Banken und Sparkassen veröffentlicht werden.

Hier sind die Werte für Würzburg

Jahr	2017	2016	2015	2014
Kernkapital (T1) - OB Anlage 1 Zeile 45	664,8 Mio. €	651,7 Mio. €	626,5 Mio. €	588,5 Mio. €
Ergänzungskapital (T2) - OB Anlage 1 Zeile 58	148,5 Mio. €	163,5 Mio. €	177,5 Mio. €	187,6 Mio. €
Eigenkapital (EK) insges-OB Anl.1 Zeile 59	813,3 Mio. €	815,1 Mio. €	804,0 Mio. €	776,1 Mio. €
Risikogewichtete Aktiva - OB Anlage 1 Z. 60	4.878,5 Mio. €	4.536,2 Mio. €	4.185,0 Mio. €	3.884,8 Mio. €
Gesamtkapitalquote (Zeile 59 : Zeile 60)	16,70%	17,97%	19,21%	20,19%
Harte Kernkapitalquote (Zeile 45 : Zeile 60)	13,60%	14,40%	14,97%	15,31%

Weshalb gibt es zwei Kapitalquoten?

Der Grund der Abweichung ist historisch bedingt. Die Kapitalquote als Verhältnis von Eigenkapital zu risikogewichteten Aktiva wurde europaweit vor Jahren eingeführt.

Dabei stellte sich heraus, dass die britischen Banken fast kein Eigenkapital besaßen und sofort unter eine Bankenaufsicht hätten gestellt werden müssen.

Um das zu verhindern wurden einige Größen der Bilanz (z.B. langfristige Kredite) als Eigenkapital "definiert". Es ist das sog. Ergänzungskapital, das gesondert ausgewiesen aber zum Eigenkapital gezählt wird. Diese Regel gilt für alle europäischen Banken und ist daher Gesetz. Die BaFin arbeitet mit dieser Größe, also einschließlich des Ergänzungskapitals.

Die 13,60% für 2017 sind folglich nur informativ zu verstehen. Mit dieser Zahl darf nicht argumentiert werden! Die Sparkasse kann mit diesem niedrigen Wert natürlich auf die Unmöglichkeit einer Gewinnausschüttung hinweisen!

Aus der obigen Datei kann man eine Trendentwicklung ableiten. Das Eigenkapital steigt geringfügig von 2014 bis 2017 um 37 Mio. €. Die risikogewichteten Aktiva dagegen im gleichen Zeitraum um rund 1 Milliarde €.

Der Rückgang der Kapitalquote um über drei Punkte ist die logische Konsequenz!

Ob die höhere Hereinnahme dieser Aktiva Geschäftspolitik war, um mit dem dadurch bedingten Rückgang der Kapitalquote mögliche Ausschüttungsgelüste zu stoppen, sei dahingestellt.

Die Bedeutung dieser risikogewichteten Aktiva wird bei der Forderung nach mehr Eigenkapital gerne übersehen. Aber man muss nicht jeden Kreditvertrag abschließen, der die Kapitalquote fallen lässt!

9. Wo stecken die 35,8 Mio. Euro Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken?

In der Übersicht der Tabelle auf Seite 1 werden 35,8 Mio. € angegeben, die dem Fonds für allgemeine Bankrisiken laut Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung 2017 zugeführt wurden. Dieser Betrag sollte in der Eigenkapitalübersicht hier auf Seite 6 enthalten sein. Das ist er aber offensichtlich nicht, wie folgender Ausschnitt aus dem Offenlegungsbericht 2017, S. 8f. zeigt:

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017				
Passivposition	Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital		
	Mio. EUR					Mio. EUR	Mio. EUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	13,7	-10,1	1)	---	---	3,6
11	Fonds für allgemeine Bankrisiken	214,0	-35,8	2)	178,2	---	---
12	Eigenkapital						
	a) gezeichnetes Kapital	---	---		---	---	---
	b) Kapitalrücklage	0,8	---		0,8	---	---
	c) Gewinnrücklagen						
	ca) Sicherheitsrücklage	521,8	-1,8	3)	520,0	---	---
	cb) andere Rücklagen	---	---		---	---	---
	d) Bilanzgewinn	5,5	-5,5	4)	---	---	---
Sonsige Überleitungskorrekturen							
Allgemeine Kreditrisikoeinpassungen (Art. 62 c.)							
					---	---	55,3
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)							
					-42,4	---	-1,0
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 Abs. (1) Buchstabe b, 37 CRR)							
					-0,2	---	---
Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)							
					0,0		

Offenlegungsbefichte zum 31.12.2017

Seite: 8 von 42

Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017		
Passivposition	Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
	Mio. EUR				
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)			8,5	---	0,0
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Artikel 484 CRR)			---	---	90,6
			664,8	---	148,5

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

- 1) Abzug aus der Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Artikel 476 bis 478, 481 CRR) und anteiliger Zinsen
- 2) Abzug der Zuführung wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchst. f CRR)
- 3) Abzug der Zuführung wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchst. c) CRR)
- 4) Abzug der Zuführung wegen Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr

Ursache dafür ist eine (übrigens rechtswidrige) „Überleitungsregelung“ im Offenlegungsbericht 2017 (S. 8). Im obigen Ausschnitt ist der Betrag gelb markiert. Wie man sieht, werden aus dem Jahresergebnis insgesamt 35,8 Mio. € nicht dem Kernkapital 2017 zugerechnet.

Die Summe (664,8 Mio. €) deckt sich mit dem Wert in der Tabelle S. 6 dieses Schreibens, das ist der letztendliche Beweis für das „Verschwinden“.

Dieser Betrag in Höhe von 35,8 Mio. € erscheint erst im Kernkapitalbetrag des Jahres 2018. Begründet wird diese merkwürdige Überleitung wegen der Feststellung des Jahresergebnisses 2017 durch den Verwaltungsrat. Und die ist erst in der Jahresmitte 2018, der Offenlegungsbericht wird aber per 31.12.2017 erstellt und ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschlossen.

Bei richtiger Berechnung ist die Kapitalquote entsprechend höher. Man hat es also wieder mit einem arm rechnen der Sparkasse zu tun.

Diese 35,8 Mio. € sind also irgendwohin verschwunden und tauchen urplötzlich nächstes Jahr wieder aus der Versenkung auf.

Dieser Betrag muss nicht im nächsten Offenlegungsbericht erscheinen, sondern er kann in Höhe von 32,3 Mio. € an die Träger ausgeschüttet werden. 3,5 Mio. € bleiben dann bei der Sparkasse.

Der auf den einzelnen Träger entfallende Betrag aus dem Jahr 2017 kann folglich als Einnahme im Haushalt 2019 eingestellt werden.

10. Zusammenfassung

1. Mit einer Anzahl namhafter Fachleute des Banken- und Kommunalbereichs wurde die Bilanz 2017 der Sparkasse Würzburg unter die Lupe genommen.
2. Wie ein roter Faden ziehen sich mehr oder minder große Rechtsverstöße (HGB, Sparkassengesetz) durch die Handlungsweisen von Sparkassenvorstand und Verwaltungsrat
3. Der Sparkassenvorstand verstößt mit der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gegen das HGB (2017 Ermessensmissbrauch analog zu DÜSS)
4. Der Verwaltungsrat handelt pflichtwidrig, da er sich die Handlung des Sparkassenvorstands gefallen lässt, seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommt und nicht die legalen Interessen des Trägers wahrnimmt.
5. Bei richtiger Anwendung der Gesetze stehen den Trägern für 2017 insgesamt 32,3 Mio. € zu, davon Stadt Würzburg: 15,6 Mio. €; usw. Die Sparkasse wird nicht geplündert
6. Die Träger dürfen nicht auf die Gewinnausschüttung verzichten.
7. Wegen einer merkwürdigen und rechtswidrigen Überleitung von Teilen der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken können 32,3 Mio. € als Gewinnausschüttung der Sparkasse in den Haushalten 2019 der Träger eingestellt werden.
8. Die Träger können mit den Geldern mehr gemeinnützige Ziele verfolgen als die Sparkasse (z.B. Investitionen in Schulen, sozialer Wohnungsbau)

Dr. Rainer Gottwald

Anhang:

Einige wichtige Daten aus den Jahresbilanzen 2014 - 2017

Bilanzsumme, Kassenbestand, Guthaben Bundesbank:

	2017	2016	2015	2014
Bilanzsumme	8.064,3 Mio. €	7.907,9 Mio. €	7.400,6 Mio. €	7.198,7 Mio. €
Kassenbestand	39,5 Mio. €	35,0 Mio. €	34,2 Mio. €	32,6 Mio. €
Guthaben Deutsche Bundesbank	222,4 Mio. €	75,9 Mio. €	66,2 Mio. €	61,9 Mio. €

Einnahmen: Zinsüberschuss, Provisionserträge

Jahr	2017	2016	2015	2014
Zinserträge (GuV 1)	143,817 Mio. €	157,241 Mio. €	174,405 Mio. €	193,672 Mio. €
Zinsaufwendungen (GuV 2)	25,766 Mio. €	30,662 Mio. €	39,221 Mio. €	53,638 Mio. €
Zinsüberschuss	118,0519 Mio. €	126,579 Mio. €	135,184 Mio. €	140,034 Mio. €
Erträge Aktien, Gewinn gem. (GuV 3,4)	16,581 Mio. €	13,017 Mio. €	11,304 Mio. €	11,417 Mio. €
Provisionserträge (Saldo) - GuV 6	49,996 Mio. €	47,336 Mio. €	46,003 Mio. €	43,928 Mio. €

Ausgaben: Personalkosten, Steuern (Anzahl Mitarbeiter):

Jahr	2017	2016	2015	2014
Personalkosten, Altersversorgung - GuV 10a	83,753 Mio. €	86,104 Mio. €	86,697 Mio. €	79,565 Mio. €
Andere Verwaltungsaufwendungen GuV 10 b	42,593 Mio. €	41,146 Mio. €	40,768 Mio. €	38,366 Mio. €
Anzahl Mitarbeiter (Voll-, Teilzeit, Azubi)	1.543	1.630	1.674	1.660
Abschreibungen Forderungen (GuV 13)	0,322 Mio. €	12,104 Mio. €	7,910 Mio. €	0,0 Mio. €
Erträge aus Auflösung von Rückstellgn (GuV 14)	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	6,516 Mio. €
Abschreibungen Beteiligungen (GuV 15)	0,0 Mio. €	1,733 Mio. €	5,157 Mio. €	16,265 Mio. €

Prüfer, Vorstand, Verwaltungsrat:

Jahr	2017	2016	2015	2014
Honorar für Prüfer: (Sparkassenverband Bayern)	287.000 €	273.000 €	285.000 €	225.000 €
Anzahl Vorstandsmitglieder:	4 (3)	4	4	4
Gesamtbezüge Vorstand:	1.623.000 €	1.632.000 €	1.569.000 €	1.505.000 €
(Hinweis: Jahres-Grundgehalt 2013 Bundeskanzlerin Merkel: ca. 247.200 Euro)				
Ausgezahlte Pensionsbezüge/Renten:	2.384.000 €	2.267.000 €	2.119.000 €	2.090.000 €
Pensionsrückstellungen:	28,006 Mio. €	24,078 Mio. €	25,596 Mio. €	20,752 Mio. €
	2016	2016	2015	2014
Anzahl Verwaltungsräte	25	25	25	25
Höhe Aufwandsentschädigung Verwaltungsräte:	221.000 €	232.000 €	234.000 €	218.000 €
Anzahl der Sitzungen:	unbekannt	unbekannt	4	unbekannt
Kreditgewährung Sparkassenvorstand:	783.000 €	952.000 €	1.050.000 €	713.000 €
Kreditgewährung Verwaltungsräte:	11.920.000 €	13.135.000 €	12.204.000 €	11.095.000 €

Mitglieder des Verwaltungsrats (Stand Anfang 2018):

:

Thomas Schiebel, Landrat des Landkreises Main-Spessart (Vorsitzender)
 Christian Schuchardt, Oberbürgermeister der Stadt Würzburg (Stellvertreter)
 Tamara Bischof, Landrätin des Landkreises Kitzingen (Stellvertreterin)
 Eberhard Nuß, Landrat des Landkreises Würzburg (Stellvertreter)
 Helmut Benkert, Geschäftsführer (Benkert GmbH & Co KG, Transportbetonwerke KG)
 Dr. Christine Bötsch, Rechtsanwältin (König & Bauer AG)
 Peter Gerstner, Geschäftsführer (Fischzucht Peter Gerstner)
 Alfred Grob, Selbständiger Unternehmensberater
 Rudolf Hock, Geschäftsführender Gesellschafter (Hermann Hock GmbH)
 Helga Hoepffner, Selbständige Dozentin
 Peter Juks, 1. Bürgermeister der Stadt Ochsenfurt
 Manfred Ländner, Mitglied des Bayerischen Landtags
 Barbara Lehrieder, Geschäftsführerin (Montessori Trägerverein e.V.)
 Josef Mend, 1. Bürgermeister der Stadt Iphofen
 Siegfried Müller, Oberbürgermeister der Stadt Kitzingen
 Heinz Nätscher, Selbständiger Landwirt
 Dr. Mario Paul, 1. Bürgermeister der Stadt Lohr am Main
 Angelique Renkhoff-Mücke, Vorstandsvorsitzende (WAREMA Renkhoff SE)
 Wolfgang Roth, Selbständiger Landwirt
 Marion Schäfer-Blake, Lehrerin i. R.
 Joachim Schulz, Geschäftsführender Gesellschafter (Posthalle GmbH)
 Dr. Rainer Schum, Geschäftsführender Gesellschafter (J.E. Schum GmbH & Co. KG)
 Monika Spindler-Krenn, Gesellschafterin (Autohausgruppe Spindler)
 Dr. Reinhard Stumpf, selbständiger Rechtsanwalt
 Hans-Jürgen Weber, Oberbürgermeister a. D.
(Sparkassenvorstand Bernd Fröhlich ist ab 30.12.2014 nur noch beratendes Mitglied ohne Stimmrecht)

Sparkassenvorstand:

Bernd Fröhlich (Vorsitzender)
 Jens Rauch (weiteres Vorstandsmitglied)
 Jürgen Wagenländer (weiteres Vorstandsmitglied)
 Hermann Hadwiger (bis 31.10.2017)
 (mit Wirkung vom 1.11.2017 wurde die Anzahl der Vorstandsmitglieder von 4 auf 3 reduziert)